

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Anmeldung von neugeborenen Flüchtlingskindern im Standesamt

Wir fragen den Senat:

1. Welche Verfahren verfolgt das Standesamt bei der Anmeldung von neugeborenen Kindern, deren Eltern aufgrund von Fluchtbiografien keine eigenen Geburtsurkunden vorlegen können, um das Kind zügig anzumelden?
2. Welche Vorgaben gibt es für die Beurteilung der Echtheit von Dokumenten, die im Zuge der Anmeldung von Geburten vorzulegen sind?
3. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Kinder vom Standesamt entgegen Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention nicht unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Geburtenregister eingetragen wurden, sondern den Eltern auch Monate nach der Geburt kein beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister ausgestellt werden konnte? Wenn ja, welche konkreten Schritte zur schnelleren Anmeldung von Neugeborenen plant der Senat?

Kebire Yildiz, Wilko Zicht, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 8. Dezember 2015:

zu Fragen 1 und 3: Nach dem Personenstandsrecht müssen Identität und Namen von Kindern und Eltern durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Soweit Flüchtlinge zunächst keine Papiere vorweisen können, wird ihnen, sofern dies zumutbar ist, aufgegeben, die notwendigen Papiere aus ihrem Heimatland zu beschaffen.

Liegen dem Standesamt keine geeigneten Nachweise zur Identität der Eltern des Kindes vor, ist im Geburtseintrag der erläuternde Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ aufzunehmen. Es darf dann keine Geburtsurkunde, sondern nur ein beglaubigter Registerauszug ausgestellt werden. Da ein solcher Registerauszug mit diesem Zusatz die Beweiskraft der Urkunde einschränkt und bei weiteren Behörden-gängen zu Irritationen führen kann, wird zunächst immer versucht, eine vollständige Beurkundung zu erreichen. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. In der Zwischenzeit bekommen die Eltern eine Bescheinigung, mit der sie die ihnen zustehenden Ansprüche, wie Kinder- oder Elterngeld, geltend machen können. Gemäß § 2 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) sind die Standesbeamten bei der Beurkundung nicht an Weisungen gebunden und unterliegen ausschließlich einer gerichtlichen Kontrolle.

zu Frage 2: Den Standesbeamten obliegt eine Prüfungspflicht, wonach Eintragungen im Personenstandsregister erst vorgenommen werden dürfen, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft worden ist.

Urkunden eines anderen Staates werden oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Zuweilen kommt es vor, dass eine formal echte ausländische Urkunde inhaltlich falsch ist. Es gilt also sicherzustellen, dass die Urkunden sowohl von der dafür zuständigen Stelle ausgestellt als auch inhaltlich richtig sind. Hierzu sind eine Reihe international üblicher Verfahrensregeln entwickelt worden. Die Vorgaben für die Beurteilung der Echtheit von Dokumenten sind je nach Herkunftsland der Urkunden sehr unterschiedlich und einem steten Wandel unterworfen.